

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Äquatorialguinea

(Republik Äquatorialguinea)

Stand: August 2007

a) **Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand**

1. **Geburtsurkunde**

2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde

3. **Eigene eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten

b) **Anerkennung ausländischer Scheidungen in Äquatorialguinea**

Hierzu liegen dem Oberlandesgericht Dresden keine Erkenntnisse vor.

c) **Legalisation / Apostille**

Urkunden aus Äquatorialguinea bedürfen derzeit einer Vor-Ort- Ermittlung zur Überprüfung ihrer formalen Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit.
Ausgenommen hiervor sind Eheurkunden/ -bescheinigungen, wenn die Ehe zwischenzeitlich aufgelöst wurde.

Siehe hierzu auch Nr. 11 des Leitfadens.

Allerdings ist die Deutsche Botschaft derzeit nicht in der Lage, die Urkunden im Wege der Amtshilfe zu überprüfen.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.